

Satzung:**KE!N EINZELFALL e.V. – Opferhilfe für soziale Gerechtigkeit****Präambel:**

Der Verein „KE!N EINZELFALL e.V. – Opferhilfe für soziale Gerechtigkeit“ nachfolgend KE!N EINZELFALL e.V. genannt, ist eine bundesweite Opfer- und Angehörigen-Hilfe sowie eine Selbsthilfeorganisation.

Er versteht sich als bundesweiter Interessenvertreter und stützender Partner für Opfer und Angehörige von Gewalttaten jeglicher Art. Dazu zählen alle in Deutschland lebenden Betroffenen, eingeschlossen Geflüchtete und Migranten.

Darüber hinaus will KE!N EINZELFALL e.V. im Sinne sozialer Verantwortung und aus Erfahrungen der eigenen Betroffenheit für die Opfer und Angehörigen als Hilfsorganisation Einfluss auf die Gesellschaft nehmen, um die Sorgen und Nöte von Menschen, die von Gewalttaten betroffen sind, stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und Verbesserung bei der Verbesserung in der Umsetzung der Gesetze/Rechte und medizinischen Leistungen zu erreichen.

Als Selbsthilfeorganisation koordiniert KE!N EINZELFALL e.V. bundesweit die Hilfe zur Selbsthilfe durch die Gründung von Selbsthilfegruppen, in Hamburg u.a. in Form einer Selbsthilfekontaktstelle und einer Selbsthilfegruppe „Folgestörung durch Missbrauch“.

KE!N EINZELFALL e.V. organisiert unter anderem Hilfen zur Selbsthilfe für Opfer und Angehörige entsprechend der Richtlinie des „Leitfadens der Selbsthilfe“. Über gesundheitspräventive Angebote regelt KE!N EINZELFALL e.V. unterstützende sowie individuelle Nachsorge nach einer Gewalttat.

KE!N EINZELFALL e.V. wird zusätzlich bundesweit eine enge Zusammenarbeit mit den Landesverbänden, Regionalstellen, Selbsthilfevereinen und Selbsthilfegruppen anstreben.

Die Förderung von „Prävention und Gesundheit“ mit dem Ziel, eine koordinierte Ausrichtung nicht nur im deutschen Gesundheitswesen, sondern in allen Politik- und Lebensbereichen zu verankern und zu stärken, ist ein wichtiges Anliegen des KE!N EINZELFALL e.V.

Die Hilfsangebote dienen ebenfalls der bundesweiten Unterstützung für Täter und Angehörige von Tätern, denn Täterarbeit bedeutet Opferschutz.

KE!N EINZELFALL e.V. handelt subsidiär und repräsentiert die Arbeit seiner Mitglieder als Verein.

KE!N EINZELFALL e.V. organisiert und bündelt die Interessen seiner Mitglieder und vertritt diese gegenüber Leistungsträgern, den Länder- und Bundesverwaltungen, der Länder-, Bundes- und Europapolitik sowie anderen Verbänden.

Ziel des Vereins ist der Aufbau eines umfassenden Unterstützernetzwerks, das sowohl online als auch persönlich zum Opferentschädigungsgesetz/Sozialen Entschädigungsrecht (OEG/SER) wirksame Hilfe und Informationen anbieten wird.

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für jegliches Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz

§ 1.1. Der Verein führt den Namen:

„KEIN EINZELFALL e.V. – Opferhilfe für soziale Gerechtigkeit“

Er soll in das Vereinsregister in Hamburg eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

§ 1.2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Gemeinnützigkeit - Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung - Mittelverwendung

§ 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3.2. Notwendige finanzielle Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Zuwendungen, Projektgelder, Fördermittel und Sponsoring aufgebracht.

§ 3.3. Zweck:

Der Verein verfolgt Tätigkeiten, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Für den **KEIN EINZELFALL e.V.** zutreffend:

§ 3.3.1 gemeinnützige Zwecke:

Förderung von Wissenschaft und Forschung:

- Erstellen und Auswerten von Umfragen und Beteiligung an Forschungsvorhaben in den Bereichen der Gewalt- und Opferforschung, kulturabhängige Psychotraumatologie und Traumatherapie sowie Akutintervention, Trauma- und Krisenintervention sowie zu Verfahren im laufenden Opferentschädigungsgesetz/Soziales Entschädigungsrecht (OEG/SER) mit Hilfe von Mitgliedern und Netzwerken durch gezielte Aufrufe.

- Netzwerkaufbau mit anderen Fachgesellschaften und Institutionen des Gesundheitswesens mit dem Ziel der Verbesserung der Gesundheits- und Gewaltforschung sowie der Optimierung der Hilfe zur Selbsthilfe unter Einhaltung der Grenzen der Selbsthilfe zur Vermeidung von Re-Traumatisierungen.

Alle Forschungsarbeiten des Vereins werden regelmäßig zeitnah veröffentlicht, um so die Förderung der Bildung der Allgemeinheit in den Bereichen sicherzustellen.

Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten:

- Bundesweite Onlinefachberatung zum Thema Opferentschädigungsgesetz/Soziales Entschädigungsrecht (OEG/SER) über die Homepage und eigenen Chatrooms durch ehrenamtliche Mitglieder mit Fachkompetenzen bzw. unter Beteiligung von Erfahrenen.
- Onlinefachberatung zum Thema Nachsorge nach einer Gewalttat über die Homepage und eigenen Chatrooms durch ehrenamtliche Mitglieder mit Fachkompetenzen bzw. unter Beteiligung von Erfahrenen und Netzwerken.
- Vertrauliche Beratungsangebote zum Antragsverfahren für Leistungen aus dem Opferentschädigungsgesetz/Sozialen Entschädigungsrecht (OEG/SER) nach Terminvergabe, persönlich bzw. online.
- Plattform/Homepage für Betroffene und Angehörige zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Unterstützung. Dies erfolgt einerseits über die Online-Community des Vereins und andererseits durch regelmäßige Treffen, z.B. von Selbsthilfegruppen.
- Vertreten der Interessen und Rechte von Opfern durch ausgebildete Mediatoren in bürokratischen und gesetzlichen Prozessen zur Verbesserung der Abläufe im Antragsverfahren für Leistungen des Opferentschädigungsgesetzes/Sozialen Entschädigungsrechts (OEG/SER).
- Hilfe beim Zugang zu psychologischer Unterstützung und Beratung sowie Therapie, die für die Verarbeitung der Ereignisse essenziell ist, durch Begleitung von ehrenamtlichen Erfahrenen.
- Hilfe bei der Antragstellung nach Opferentschädigungsgesetz/Soziales Entschädigungsrecht (OEG/SER), sowohl beim Ausfüllen und Einreichen von Anträgen, inklusive der Möglichkeit von Hilfestellung durch ehrenamtliches und geschultes Fachpersonal.
- Hilfe und Unterstützung bei §10a Opferentschädigungsgesetz (OEG) Härtefallregelung: Der Verein wird Informationen, Austausch, Unterstützung zum §10a Opferentschädigungsgesetz (OEG) anbieten. Diese Hilfe kann sowohl online als auch persönlich erfolgen. Das Bestreben des Vereins ist die Aufhebung der Härtefallregelung des §10a Opferentschädigungsgesetz (OEG).
- Interessenvertretung und Unterstützung von Angehörigen bei Tod des Antragsstellers im Antragsverfahren für Leistungen des Opferentschädigungsgesetzes/Sozialen Entschädigungsrechts (OEG/SER) durch Erfahrene.
- Kontaktaufnahme zu Behörden, Ämtern, Personen und sonstigen Stellen zwecks Aufklärung von strukturellen Missständen, um bessere Verfahrensweisen und Abwicklungen zu erreichen in einer Funktion als Mediator.
- Hilfe bei Fehldiagnosen/Gutachten und Sachbestandsverzerrung (z.B. Milieuschaden/Vorschaden) durch Kontaktaufnahme zu betroffenen Stellen durch den Verein.

- Präventionsangebote bei der Bewältigung von Suizid- und Selbstjustizgedanken durch geschultes Fachpersonal, Kontaktaufnahme ist über die Homepage jederzeit möglich.
- Restorative Justice, z.B. Täter-Opfer-Ausgleich speziell mit dem Ziel der Umsetzung und Verbesserung des Opferschutzes, denn Täterarbeit bedeutet Opferschutz.
- Einsatz einer online Kontakt- und Beratungsstelle für Gewaltopfer und Angehörige im Rahmen der individuellen Nachsorge nach einer Gewalttat durch ehrenamtliche Erfahrene und Fachpersonal.
- Einsatz einer online Kontakt- und Beratungsstelle für Antragsverfahren im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes/Sozialen Entschädigungsrechts (OEG/SER) Verfahren zur individuellen Nachsorge nach einer Gewalttat.
- Einsatz und Vermittlung einer neutralen Schiedsstelle, in Form eines Ombuds-Projektes für Opfer und Angehörige des **KE!N EINZELFALL e.V.** im Rahmen der Mediation und Krisenkonfliktschlichtung.
- Kinder- und Jugendprojekte für Opfer aus Gewaltfamilien oder als Sekundäropfer, beratend und präventiv, sowohl online als auch in Präsenz.
- Projekte zur Gesundheitsvorsorge und zur Prävention von Gewalt und Kriminalität, durch Aufklärung in Arztpraxen, Frauenhäusern etc.
- Mitgliedschaft in Dach-, Bundes- und Landesverbänden zum Zweck des Netzwerkausbaus, Erweiterung der Hilfsangebote, Bündelung und Optimierung der Hilfsangebote für Opfer und Angehörige.
- Förderung der Vernetzung staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen zur Bündelung von Ressourcen und zur Erzielung von Synergieeffekten
- Förderung des sozial-kulturellen Miteinanders durch entsprechende Projekte (s.o.), speziell beim **KE!N EINZELFALL e.V.** über eine themenübergreifende Selbsthilfekontaktstelle. Integration/Inklusion bei psychisch-gesundheitlichen Folgen nach Gewalttaten.
- Einsatz gegen Diskriminierung und Stigmatisierung, für Gerechtigkeit, Teilhabe und Integration/Inklusion für Opfer von Gewalttaten und deren Angehörigen, bei **KE!N EINZELFALL e.V.** durch einen Beauftragten für Integration und Inklusion.
- Beraten bei Initiativen und gründen von Selbsthilfeeinrichtungen für Opfer und Angehörige von Gewalttaten, sowie individuelles Coaching zur Weiterentwicklung
- Erarbeiten von Informations-, Arbeits- und Schulungsmaterialien für seelisch und psychisch erkrankte Menschen und Kinder nach einer Gewalttat und deren Angehörigen durch Arbeitsgruppen mit Fachkompetenzen bzw. unter Beteiligung von Erfahrenen zur Präsentation in Schulen, Kindergärten und anderen Bildungseinrichtungen.

- Erstellen von Publikationen zur Weiter- und Fortbildung im Bereich des Opferschutzes, der Gewaltprävention, psychosozialen Beratung, Begleitung sowie der Gesundheitsförderung und des Rechtswesens durch Arbeitsgruppen mit Fachkompetenzen und Erfahrenen.
- Mitgliedschaften in Wohlfahrtsverbänden und/oder Unterverbänden der Wohlfahrtspflege mit dem Ziel der weiteren Vernetzung und des Wissensaustausches in Bereichen der Gesundheitsprävention, des Opferschutzes und der Gewaltprävention.
- Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit z. B. Arbeitsgruppen für verschiedene Themen (Beispiel: Leitfaden zum traumasensibleren Antragsverfahren) zur Präsentation auf Fachtagungen und Kongressen.
- Kontaktaufnahme mit Amtsleitern, Behörden und sonstigen Stellen, um Probleme von Antragsstellern (OEG/SER/Behindertenausweis/GdB/GdS/Kliniken/Gutachten) zu besprechen und eine Klärung herbeizuführen in der Funktion als Mediator.
- Strafgefangenenhilfe durch Täter-Opfer Gespräche z. B. zur Resozialisierung, denn Täter Arbeit ist Opferschutz.
- Selbsthilfegruppen, bestehende Selbsthilfegruppen werden in den Verein integriert und es werden neue gebildet, wobei der Verein Selbsthilfegruppen leitet und auch bei eigener Gründung unterstützt.

Ziel des Vereins ist der Aufbau eines umfassenden Unterstützernetzwerks, das sowohl online als auch persönlich im Opferentschädigungsgesetz/Soziales Entschädigungsrecht (OEG/SER) wirksame Hilfe und Informationen anbieten wird.

Der Verein macht durch themenbezogene Projekte auf die Missstände der Verfahrenslänge aufmerksam und setzt sich verstärkt für kürzere Bearbeitungszeiten ein.

Förderung der Hilfe für Behinderte, sowie die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden:

- Förderung der rechtlichen Gleichstellung von betroffenen Menschen mit seelischen Erkrankungen/ Behinderungen/ diversen Geschlechtsidentitäten durch Beidseitigen von Schuld und Scham und verstärkter Sichtbarkeit der Betroffenen, durch Bereitstellung von aktiven Mitgliedern mit ausgebildeter Gebärdensprache.
- Unterstützung bei der Durchsetzung der Gesetze, die Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Orientierung verbieten, durch Community Beauftragte und dementsprechenden Foren
- Unterstützung zu mehr Sichtbarkeit bei diversen Geschlechtsidentitäten oder Geschlechtsanpassungen, durch Teilnahme an der CSD Parade mit dem Verein und Chatplattformen zum Austausch, ohne politische Positionierung.
- Bildungskampagnen zur Aufklärung von diversen geschlechtlichen Identitäten für Kindergärten, Schulen, Behörden und Arztpraxen

- Spezielle Beratung und Unterstützung für Gewaltopfer durch geschlechtliche Diskriminierung
- Förderung von Projekten und Organisation, die sich für die Rechte und Unterstützung von LGBTQ+ Personen einsetzen, durch aktive Teilnahme an der Planung von Paraden/Demonstrationen.
- Spezielle Beratung und Unterstützung für behinderte Gewaltopfer, mit Rücksicht auf die Behinderung (blind/gehörlos/etc.)
- Beratung und Unterstützung bei der Antragsstellung für Hilfsmittel

Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Lebensqualität und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und von Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, zu verbessern.

Förderung der Kriminalprävention:

- Projekte zur Prävention von sexuellem Missbrauch und Betroffenenenschutz in Schulen und Kindergärten und kirchlichen Institutionen.

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die Ergänzung und Erweiterung des bestehenden Gewaltpräventions-Netzwerkes zu unterstützen und zu fördern.

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke:

- Ehrenamtstätigkeiten, d. h. Beratung und Begleitung von Ehrenamtlichen, so wohl wie Teilnahme Ehrenamtlicher bei der Umsetzung der Projekte und Öffentlichkeitsarbeit

§ 3.3.2 mildtätige Zwecke:

Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aufgrund wirtschaftlicher Bedürftigkeit auf die Hilfe anderer angewiesen sind:

- beratende und begleitende Hilfe, die nicht auf Dauer gedacht ist;
- Vermitteln von sozialen Helfern, Ehrenamtlichen und Erfahrenen
- individuelle Unterstützung bei Antragsstellung für z.B. einen Behindertenausweis oder ärztliche Gutachten etc.
- Seelsorge und Hilfe zur Selbsthilfe wird organisiert über bundesweite Gesprächskreise, gesundheitspräventive Selbsthilfeprojekte und dem KE!N EINZELFALL-Chat sowie Selbsthilfe-Thementage/-wochen und gesundheitspräventive Informations-, Aufklärungs-, Bewältigungs-Projekte für Kinder – und Jugendliche aus Gewaltfamilien bzw. mit Gewalterfahrung.

- Gesellschaftliches Engagement durch mildtätige Betreuung und Begleitung seelisch-psychisch Erkrankter, Behinderter, Menschen mit diversen Geschlechtsidentitäten und Opfer von Gewalttaten.

- wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit, wegen der wirtschaftlichen Notfall-Lage der Betroffenen und Angehörigen nach einer Gewalttat bei entsprechendem Nachweis durch Vermittlung von Sachspendenleistungen.

Geldmittelleistungen sind im Ausnahmefall möglich, aber nicht verpflichtend. Nachweise für die Bedürftigkeit sind einzureichen und werden geprüft.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch, konfessionell und geschlechtlich neutral.

Der Verein ist in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens tätig.

§ 5 Mittelverwendung

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (§ 3).

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen in Verbindung mit der Opferbetreuung und Opfer-Selbsthilfe sowie für Weiterbildungsmaßnahmen zum Opferschutz, der Gewaltprävention und der Selbsthilfe erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Ebenso besteht Anspruch auf Zahlung der gesetzlich festgelegten Ehrenamtszuschale, wenn dem Verein die Zahlung möglich ist.

- Der Verein wird die Mittel nicht für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

- Mittel des Vereins sollen nur für solche Zwecke verwendet werden, für die Mittel der öffentlichen Hand nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Mittel dürfen nicht verausgabt werden, wenn als Folge eine Minderung der Mittel der öffentlichen Hand zu erwarten ist.

- Der Verein verwendet seine Mittel grundsätzlich zeitnah – vorbehaltlich der Rücklagenbildung - für seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke. Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben auch der Hilfe von Dritten bedienen. Dies betrifft u.a.:

- die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, Hilfsmitteln und Arbeitsmitteln;

- die Durchführung von präventiven Projekten, notwendigen Weiterbildungen zur Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereins und die damit verbundenen Ausgaben;

- Kosten in Verbindung von Anmietung und Nutzung der entsprechenden Räumlichkeiten zur Ausübung des Vereinszwecks sowie deren Pflege und Instandhaltung;

- anteilig Fahrtkosten für die Beratung und Begleitung von Opfern (auf Antrag möglich);

- Maßnahmen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamtes sowie der Mitgliederpflege;
- Öffentlichkeitsarbeit, soziale Medien, Printerzeugnisse, Merchandise und Homepage.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Spenden

Spenden zugunsten des Vereins werden dem Verein in jeglicher Hinsicht und Form zur Güte geführt und ausschließlich für die in der Satzung aufgeführten Zwecke des Vereins genutzt. Eine Gegenleistung wird für eine Spende seitens des Vereins nicht erbracht. Die Spende wird in die gemeinnützige Tätigkeit (ideeller Betrieb oder Zweckbetrieb) des Vereins fließen. Eine Spende, die beim Verein für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bestimmt ist, ist steuerlich nicht abzugsfähig.

Entsprechendes gilt auch für Spenden, die im Bereich der Vermögensverwaltung eingesetzt werden sollen, es sei denn, der Spender bestimmt ausdrücklich, dass die Spende der Aufstockung des Vermögens dienen soll.

§ 7.1. Geldspende

Unter die Geldspende fällt sowohl die reine Geldspende als auch die Aufwandspende.

§ 7.2. Reine Geldspende

Eine reine Geldspende liegt vor, wenn der Spender dem Verein eine Spende als Bargeld oder per Banküberweisung zu kommen lässt.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die die Vereinssatzung anerkennen. Mitglieder unterstützen bzw. fördern die Interessen des **KEIN EINZELFALL e.V.**

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (online oder postalisch) zu stellen. Im Mitgliedsantrag ist der Datenschutz geregelt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten schriftlich erfolgen.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen, und muss mindestens 2 Monate vorher durch schriftliche Erklärung dem Vorstand per Post oder E-Mail übermittelt werden. Erfolgt diese Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist der Nachweis durch das Mitglied – im Streitfall – zu erbringen.

Der Jahresbeitrag ist vollständig zu zahlen und nicht erstattungsfähig.

Die Mitglieder teilen sich in folgende Gruppen auf (näher bezeichnet in der Beitrags- u. Mitgliederordnung):

- § 8.1. Kinder: sind alle Mitglieder bis zum nichtvollendeten 12. Lebensjahr;
- § 8.2. Jugendliche: sind alle Mitglieder vom 12. bis zum nichtvollendeten 18. Lebensjahr;
- § 8.3. Fördernde Mitglieder, aktive oder passive Förderung ist möglich;
- § 8.4. Vollmitglieder = aktive Mitglieder;
- § 8.5. Assoziierte Mitglieder;
- § 8.6. Ehrenmitglied;
- § 8.7. Anonyme Mitgliedschaft.

§ 9. Beenden der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss unter Einhaltung der jeweiligen Frist (siehe § 8. Mitglieder) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 10. Disziplinarmaßnahmen

- Verstöße gegen die gültige Ordnung bei der Arbeit im Verein und die übernommenen Pflichten durch Mitarbeiter und Mitglieder sind in folgender Reihenfolge – jeweils schriftlich - zu ahnden:
 1. Ermahnung
 2. Abmahnung
 3. Ausschluss
 - Die Disziplinarmaßnahme „Ausschluss“ erfolgt bei Mitgliedern durch den Vorstand.
 - Bei Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung, mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Alle weiteren Regelungen sind in der aktuellen Mitgliederordnung festgelegt.

§ 11. Beiträge

- Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge.
- Die Höhe der Beiträge wird durch eine gesonderte Beitrags- u. Mitgliederordnung innerhalb der Mitgliedsversammlung geregelt.
- Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens zum 31. Januar eines Jahres zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug.

- Der Mitgliedsbeitrag muss generell mindestens in der Höhe gezahlt werden, welcher in der Beitrags- u. Mitgliederordnung geregelt ist. Dafür ist nicht entscheidend, wie viele Monate des Jahres bereits vergangen sind. (Das Jahr zählt von Januar – Dezember mit einem vollen Mitgliedsbeitrag)
- Eine Ratenzahlung des Mitgliedsbeitrages ist auf schriftlichen Antrag möglich.
- Der Vorstand kann auf Antrag eines in finanzielle Not geratenen Mitglieds oder nach eigenem Ermessen den Beitrag einzelner Mitglieder kürzen oder aussetzen. Hierüber ist in bewilligten Fällen alle 6 Monate im Vorstand neu zu entscheiden. Das Aussetzen von Beiträgen ist längstens für einen Zeitraum von 2 Jahren möglich.
- Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Pandemien oder aus anderen, von ihm nicht verschuldeten Gründen, seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt das Mitglied auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrags.
- Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen und erfolgt nicht!

§12 Vermögen

Vermögensbildung kann durch Beiträge oder Spenden erfolgen.

§ 13 Mitarbeit im Verein

Der Vorstand kann Mitarbeiter einstellen und entlassen.

Ehrenamtliche Mitarbeit wird im Verein gestärkt und gefördert und sehr begrüßt.

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

§ 14.1 die Mitgliederversammlung

§ 14.2 der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Vorsitzenden, die jeweils alleine vertretungsberechtigt (BGB 26) sind (Vorstandsvertretung regelt die Geschäftsordnung) und einem Kassenwart.

§ 15 Mitgliederversammlung

15.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und besteht aus den Vereinsmitgliedern. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

15.2. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, diese kann sowohl online als auch präsentativ abgehalten werden.

15.3. Außerordentliche Mitgliederversammlung: Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Vorstand kann jederzeit bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

15.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

15.5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies durch ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

15.6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

15.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

15.8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, sofern nichts anderes angegeben wird.

15.9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist für Mitglieder im Büro des Vereins einsehbar und wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und zur Abstimmung gebracht.

15.10. Jedes Vollmitglied (Ehrenmitglied eingeschlossen) hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein berechtigtes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Nicht stimmberechtigt sind alle anderen Mitgliedsformen.

15.11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 16 Vorstand

16.1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern, die jeweils alleine vertretungsberechtigt sind. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Durch die Geschäftsordnung wird die Handlungsfähigkeit des Vorstands bestimmt.

16.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Vollmitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

16.3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

16.4. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Ihm obliegt die Führung des laufenden Geschäftsjahres des Vereins.

16.5. Die Vorstandssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Post oder online) 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

Die Vorstandssitzungen werden einmal im Jahr durchgeführt.

16.6. Über jede durchgeführte Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

16.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit.

16.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei der Vorstandsmitglieder oder ihre Vertretung (geregelt in der Geschäftsordnung) anwesend sind.

16.9. Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung. Diese tritt mit einfacher Stimmenmehrheit in Kraft.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Vorstandsvorsitzender sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Grund der Auflösung ist in der Einladung anzugeben. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu 50% an den Anuas e.V. und zu 50% an den Gegen Missbrauch e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die Spendendaten der Begünstigten lauten:

Bundesverband Anuas e. V.

Erich Kurz Strasse 5

10319 Berlin

info@anuas.de

Gegen Missbrauch e.V.

Oberstraße 23

37075 Göttingen

verein@gegen-missbrauch.de

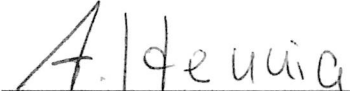
§ 19 Schlussbestimmung

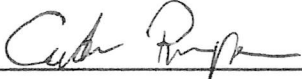
Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 07.07.24 erarbeitet und beschlossen.

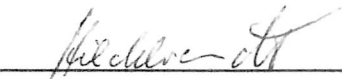
Redaktionelle Änderungen der Satzung, die das Amtsgericht oder das Finanzamt verlangen sollten, können vom Vorstand selbständig beschlossen und angemeldet werden.

Hamburg, den 07.07.2024


1. Vorsitzende Tatjana Maria Belmar Gajardo

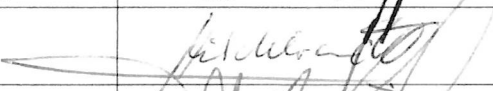
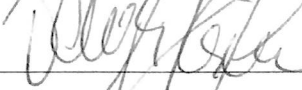
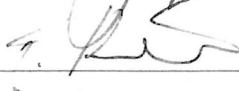
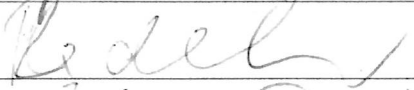

2. Vorsitzende Angela Hennig


3. Vorsitzender Prof. Dr. Carsten Proppe


Kassenwart Petra Hildebrandt

Die Unterschriften der Gründungsmitglieder zur Anerkennung der Satzung sind beigefügt sowie die Mitglieds – und Beitragsordnung.

Die Satzung zur Gründung des Vereins „KEIN EINZELFALL – Opferhilfe für soziale Gerechtigkeit“ wurde am heutigen Tage ____ Sonntag, den 07.07.2024 ____ von allen Mitgliedern gelesen und genehmigt

Nr.	Name	Vorname	Unterschrift
1	Belmar	Tatjana	
2	Hennig	Ange Angela	A. Hennig
3	Proppe	Carsten	Ch. Proppe
4	Hildebrandt	Petra	
5	Häfner	Tanja	
6	Khalil	Nicole	N. Khalil
7	Künstler	Franziska	
8	Kussinger	René	René Kussinger
9	Posorske-Gerundt	Stephanie	Stephanie Posorske-Gerundt
10	Redeker	Elke	
11	Stein	Monika	Monika Stein